

Das Wichtigste verständlich erklärt.

Diese Information ersetzt nicht die Versicherungsbedingungen, die eine wesentliche Vertragsgrundlage bilden.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich nach Maßgabe der auf Ihrer Polizza angeführten Allgemeinen Bedingungen für die Jugend-Assistance der TIROLER Versicherung, Kurzbezeichnung JAS15, Fassung 2015, die Sie auf unserer Homepage www.tiroler.at unter Versicherungen/Allgemeine Geschäftsbedingungen finden. Auf Wunsch senden wir sie Ihnen auch gerne zu. Eine kurze Mitteilung genügt: Telefon 0512/5313-1705, Fax DW 1292 oder per E-Mail <mailto:mail@tiroler.at>.

Weitere Informationen erhalten Sie über Ihren Berater

Artikel 1 **Leistungen**

1. Allgemeines
- 1.1 Die Notfallzentrale des Versicherers bietet 24 Stunden Schadenaufnahme und unverzügliche Weiterleitung an den Versicherer. Die Notfallzentrale informiert, berät (reine Informationsleistungen), organisiert Hilfs- und Beistandsleistungen (Organisationsleistungen) bei einem Notfall und trägt in den hiefür vorgesehenen Fällen darüber hinaus die genannten Kosten bis zum jeweiligen Höchstbetrag (Kostentragung) im Umfang und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2 In allen Fällen, in denen der Versicherer die Kosten bis zu einer bestimmten Höhe trägt, ist darin die Mehrwertsteuer entsprechend den gesetzlichen Vorschriften enthalten.
2. Pannenhilfe/Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
Kann das auf den Versicherungsnehmer angemeldete Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, sorgt der Versicherer auf seine Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Hilfsfahrzeug. Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an Ort und Stelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und des nicht gewerblich beförderten Gutes bis zur nächstgelegenen Werkstätte, die zur ordnungsgemäßen Reparatur des Fahrzeuges in der Lage ist, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
Der Höchstbetrag dieser Leistung beträgt EUR 250,- je Versicherungsfall.
Geltungsbereich: Europa im geographischen Sinn
3. Such-, Rettungs- und Bergungskosten
Hat die versicherte Person einen Unfall erlitten, ist sie in Berg- oder Seenot geraten oder liegt die begründete Vermutung bzw. Gefahr auf diese genannten Situationen vor, sorgt der Versicherer für geeignete Such-, Rettungs- und Bergungsaktionen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 10.000,- je Versicherungsfall.
Geltungsbereich: weltweit
4. Verlegungstransport
Unabhängig von der medizinischen Notwendigkeit organisiert der Versicherer auf Wunsch nach einem unfallbedingtem, mindestens dreitägigem Krankenhausaufenthalt eine - je nach Zustand der versicherten Person vom behandelnden Arzt festgelegte adäquate - Rückreise zum Wohnsitz der versicherten Person (erforderlichenfalls mit Arztbegleitung) und übernimmt die dadurch verursachten Mehrkosten der Transportmittel Eisenbahn, Autobus, Rettungsauto oder Flugzeug (nicht jedoch Ambulanzjet).
Geltungsbereich: weltweit
5. Reisedokumentenwiederbeschaffung
Der Versicherer gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Wiederbeschaffung sämtlicher gestohlener - persönlicher, von staatlichen Stellen ausgestellten - Dokumente (z.B.Führerschein, Reisepass, Personalausweis und andere).
Der Versicherer übernimmt pro Wiederbeschaffung die Kosten für anfallende amtliche Gebühren bis zum Höchstbetrag von EUR 100,- je Versicherungsfall.
Geltungsbereich: weltweit für die Wiederbeschaffung österreichischer Dokumente.
6. Reiseinformationen rund um die Uhr
Auf Wunsch stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Bedarf telefonisch folgende Informationen zur Reisevorbereitung zur Verfügung:
 - 6.1 Informationen über Hotels, Pensionen, Campingplätze, Restaurants, aktuelle Bars und Clubs (in Städten)
 - 6.2 Informationen über Reisewege, Verkehrsmittel, Fahrtkosten, Flugverbindungen
 - 6.3 Information über Schneelagen, Wettervorhersagen, Badeseen
 - 6.4 Information über geographische und klimatische Verhältnisse, Sehenswürdigkeiten
 - 6.5 Information über medizinische Versorgungsmöglichkeiten, Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser vor Ort
7. Schlüsseldienst
Wenn die versicherte Person die Eingangstür beim gemeldeten Wohnsitz nicht öffnen kann (Abhandenkommen des Wohnungsschlüssels durch Verlust, Diebstahl oder Beraubung oder durch Aussperrung), organisiert der Versicherer einen Schlüsseldienst und übernimmt die Kosten der Türöffnung inkl. Ersatzteil bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt € 250,- je Versicherungsfall.
8. Bankomat- und Kreditkartensperre
Der Versicherer gewährt auf Wunsch Unterstützung bei der Sperre der von einem österreichischen Bank-oder Kreditinstitut ausgegebenen, gestohlenen Bankomat- und/oder Kreditkarten.
Der Höchstbetrag für diese Leistung beträgt EUR 100,- je Versicherungsfall.
Geltungsbereich: weltweit
9. Bildungsberatung- Hotline
Auf Wunsch steht der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Bedarf telefonisch für folgende Beratungstätigkeit zur Verfügung:
 - 9.1 Informationen und persönliche Erläuterungen über:
 - 9.1.1 Schulen/Universitäten/Ausbildungseinrichtungen
 - 9.1.2 Ausbildungszweige
 - 9.1.3 Neue Berufe: berufsspezifische Details, Anforderungsprofile, Tätigkeit (Details zu Vorstellung/Theorie/Praxis)
 - 9.1.4 Auslandsstudien/Jobs
 - 9.1.5 Berufsbeschreibungen und Tätigkeitsfelder im In- und Ausland
 - 9.2 Entscheidungshilfen bei:
 - 9.2.1 Sprung von der Schule ins Arbeitsleben
 - 9.2.2 Schule, Lehre oder Studium
 - 9.3 Informationen und Unterstützung bei der Suche von / Kontaktherstellung zu:
 - 9.3.1 Au Pair Stellen

- 9.3.2 Ferialpraxisstellen im In- und Ausland
- 9.3.3 Studentenwohnungen
- 9.3.4 Schnupperaufenthalten
- 9.4 Unterstützung bei Recherchen und Unterlagenvorbereitung sowie Prüfung von Bewerbungsunterlagen
- 9.5 Anrufzeiten

Die Hotline steht 24 Stunden am Tag zur Verfügung. Beratungszeiten im Hinblick auf die Bildungsbetrachtung sind werktags von 08:00 bis 16:30.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

- 1. **Fahrzeugausfall**
Ein Fahrzeugausfall liegt vor, bei dem auf den Versicherungsnehmer angemeldeten Fahrzeug bei bestimmungsgemäßer Verwendung, nach einer(m)
 - 1.1. Panne (z. B.: Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden am Fahrzeug oder seiner Teile),
 - 1.2. Unfall (Fahrzeugunfall),
Ein Unfall liegt vor, wenn das auf den Versicherungsnehmer angemeldeten Fahrzeug durch ein unmittelbar von außen, plötzliches, mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig einen Schaden erleidet.
- 2. **Unfall**
Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
Als Unfall gelten auch folgende Ereignisse:
Verrenkungen von Gliedern sowie Zerrungen und Zerreißen von an Gliedmaßen und an der Wirbelsäule befindlichen Muskeln, Sehnen, Bändern und Kapseln sowie Meniskusverletzungen.
Krankheiten gelten nicht als Unfälle, übertragbare Krankheiten auch nicht als Unfallfolgen. Dies gilt nicht für Kinderlähmung und die durch Zeckenbiss übertragene Frühsommer-Meningoenzephalitis sowie für Wundstarrkrampf und Tollwut.
Der Versicherungsschutz gilt auch für Unfälle, die die versicherte Person als Fluggast in motorischen Luftfahrzeugen erleidet. Als Fluggast gilt, wer weder mit dem Betrieb des Luftfahrzeuges in ursächlichem Zusammenhang steht noch ein Luftfahrzeug zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit verwendet.
- 3. **Wohnsitz**
Als Wohnsitz gilt der in Österreich gelegene Ort, an dem der Versicherungsnehmer mit Hauptwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

Artikel 3 Verhalten im Schadenfall

Vor Inanspruchnahme sämtlicher Leistungen ist die Notfallzentrale des Versicherers telefonisch zu kontaktieren.

**Notfall-Service-Nummer
0800 205313 (kostenfrei)**

Aufgrund dieses Anrufes erteilt die Notfallzentrale die gewünschten Informationen und organisiert notwendige Hilfs- und Beistandsleistungen.

Artikel 4 Risikoausschlüsse

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für sämtliche Versicherungsfälle,
 - 1.1 die mit Aufruhr, innere Unruhen, Kriegereignisse, Verfügungen von hoher Hand, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit hoheitsrechtlichen Anordnungen aufgrund einer Ausnahmesituation an eine Personenmehrheit gerichtet sind, und Erdbeben unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
 - 1.2 die bei der Vorbereitung oder Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch eine versicherte Person eintreten, sowie für Versicherungsfälle, die vorsätzlich herbeigeführt werden;
 - 1.3 die mit nuklearen Ereignissen in unmittelbarem Zusammenhang stehen.
 - 1.4 die bei der Benützung von Luftfahrtgeräten und bei Fallschirmabsprüngen sowie bei der Benützung von Luftfahrzeugen eintreten, soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Artikel 7, Punkt 2, fällt;
 - 1.5 die bei Beteiligung an motorsportlichen Wettbewerben (auch Wertungsfahrten und Rallyes) und den dazugehörigen Trainingsfahrten entstehen;
 - 1.6 bei der Teilnahme an Landes-, Bundes- oder internationalen Wettbewerben auf dem Gebiet des nordischen und alpinen Schisports, des Snowboardens sowie Freestyleing, Bob-, Skibob-, Skeletonfahrens oder Rodeln sowie am offiziellen Training für diese Veranstaltungen;
 - 1.7 die beim Versuch oder der Begehung gerichtlich strafbarer Handlungen durch die versicherte Person eintreten, für die Vorsatz Tatbestandsmerkmal ist;
 - 1.8 die die versicherte Person infolge "einer Bewusstseinsstörung" oder einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer psychischen Leistungsfähigkeit durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente erleidet;
 - 1.9 durch Gesundheitsschäden bei Heilmaßnahmen oder Eingriffen am Körper der versicherten Person Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.
- 2. Kein Versicherungsschutz besteht darüber hinaus im Rahmen von Organisations- und Versicherungsleistungen rund um das Fahrzeug (Artikel 8, Punkt 2) für Versicherungsfälle, wenn
 - 2.1 der Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt wurde;
 - 2.2 der Versicherungsfall infolge mangelhafter Wartung des Fahrzeuges entstanden ist oder der Mangel am versicherten Fahrzeug bereits vor Inbetriebnahme erkennbar war;
 - 2.3 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde;
 - 2.4 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

Artikel 5 Obliegenheiten

- 1. Als Obliegenheiten, die vor dem Eintritt des Versicherungsfalles oder zum Zweck der Verminderung der Gefahr oder der Verhütung einer Erhöhung der Gefahr dem Versicherer gegenüber zu erfüllen sind und deren Verletzung gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 1.1 die Verpflichtung, dass bei einem Versicherungsfall gemäß Artikel 3, Punkt 2 das versicherte Fahrzeug nur entsprechend den kraftfahrrechtlichen Vorschriften verwendet werden darf;
 - 1.2 dass der Lenker zum Lenken des versicherten Fahrzeuges kraftfahrrechtlich berechtigt ist;
 - 1.3 dass sich der Lenker nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften befindet.

ten befindet.

2. Als Obliegenheiten, deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles gemäß § 6 des Versicherungsvertragsgesetzes die Freiheit des Versicherers von der Verpflichtung zur Leistung bewirkt, werden bestimmt,
 - 2.1 dass der Notfallzentrale des Versicherers Versicherungsfälle gemäß Artikel 3, Punkt 2 und 3 unverzüglich telefonisch anzuzeigen sind;
 - 2.2 dass der Schaden so gering wie möglich zu halten ist und eventuelle Weisungen des Versicherers zu befolgen sind;
 - 2.3 dass nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhalts beizutragen ist und dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten ist sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen sind;
 - 2.4 dass der Versicherer bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen Ersatzansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen ist und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sind.